Steuerung der Standorte von Windenergieanlagen im Außenbereich

I. Allgemeine Anforderungen und Möglichkeiten der Flächennutzungsplanung

1. Hintergrund

Gemeinden können die Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Außenbereich auf bestimmte Flächen beschränken, indem sie im Flächennutzungsplan[1] Flächen für die Windenergie ausweisen (§ 35Abs. 1 Nr. 5 BauGB).
In der Praxis erfolgt eine solche Steuerung mittels Flächennutzungsplan vor allem durch die Darstellung von Standorten für die Windenergie.
Diese Steuerung unterliegt bestimmten grundsätzlichen Anforderungen, die nachfolgend vorgestellt werden sollen.

2. Windenergieanlagen als „privilegiert zulässige Vorhaben" im Außenbereich

Maßgeblich für die Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Außenbereich sind die Vorschriften des § 35BauGB, insbesondere § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, demzufolge ein Vorhaben im Außenbereich dann zulässig ist, „wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es (...) der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient (…)".
Windenergieanlagen zählen somit zu den im Außenbereich „privilegiert zulässigen Vorhaben". Dies hat zur Folge, dass ihnen öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB nur begrenzt entgegen gehalten werden können, d.h. die beeinträchtigten Belange müssen konkret beeinträchtigt und außerdem von entsprechendem Gewicht sein. Windenergieanlagen sind also im Außenbereich nicht generell zulässig, sondern nur dann, wenn sie an dem betreffenden Standort keine öffentlichen Belange von entsprechendem Gewicht beeinträchtigen (beispielsweise Verunstaltungen des Orts- und Landschaftsbildes im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1Nr. 5 BauGB). Auch kann die Errichtung von Windenergieanlagen an bestimmten Standorten infolge der Anwendung der Fachgesetze (Immissionsschutzrecht/ Naturschutzrecht) ausgeschlossen sein.
Die Prüfung der Frage der (privilegierten) Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Außenbereich erfolgt unter Berücksichtigung der vorhandenen Gegebenheiten nach §35

[1] Der Flächennutzungsplan stellt nach § 5 Abs. 1 BauGB die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets in den Grundzügen dar.

BauGB und nach den Fachgesetzen. Darüber hinaus kann die Bauleitplanung[2] der Gemeinden weitergehende Anforderungen festlegen.

3. Steuerung der Windenergie mittels Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan eröffnet Gemeinden die Möglichkeit, die privilegierte Zulässigkeit von Windenergievorhaben räumlich auf die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Standorte für Windenergie zu beschränken. Solche Ausweisungen im Flächennutzungsplan haben zur Folge, dass Windenergieanlagen innerhalb der ausgewiesenen Flächen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als Vorhaben im Außenbereich privilegiert zulässig und außerhalb der ausgewiesenen Flächen im Außenbereich grundsätzlich nicht (privilegiert) zulässig sind.
Aus diesem Grund wird diese Planung häufig auch „Konzentrationsplanung" oder „Ausschlussplanung" genannt.

Dabei ist zu beachten, dass eine in Raumordnungsplänen bzw. in Regionalplänen vorhandene Ausweisung von Flächen für die Windenergie für die Steuerung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB und für die Flächennutzungsplanung insofern von Bedeutung sind, als diese Festlegungen insbesondere für die Bauleitplanung der Gemeinden bindend sein können (Anpassungspflicht der Bauleitpläne nach § 1 Abs. 4 BauGB).

Nachfolgend wird ausgeführt, welche Anforderungen prinzipiell an die Flächennutzungsplanung gestellt werden, um eine steuernde Wirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zu erzielen.[3]

Diese Anforderungen lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

Es ist ein <u>schlüssiges Plankonzept</u> für den gesamten Außenbereich zu erarbeiten, wobei die Entscheidung der Gemeinde nicht nur die positive Standortzuweisung begründen muss, sondern auch zu rechtfertigen hat, aus welchen Gründen im restlichen Planungsgebiet keine Windenergieanlagen errichtet werden sollen.

---

[2] Die Aufgabe der Bauleitplanung besteht in der Vorbereitung bzw. Leitung der baulichen und sonstigen Entwicklung der Gemeinde (§1 Abs.1 BauGB). Mit der Bauleitplanung verfügt die Gemeinde über ein Instrument, die planungsrechtlichen Grundlagen für Investitionen zu schaffen und diese dadurch planerisch zu gestalten.

[3] Im Hinblick auf eine rechtssichere Handhabung der Bauleitplanung der Gemeinde ist hervorzuheben, dass die Rechtsprechung, insbesondere des BVerwG, die Anforderungen an die Steuerung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB mittlerweile weitgehend geklärt hat.

Die Erstellung eines solchen Plankonzepts erfolgt in mehreren Schritten:

a) Zunächst sind diejenigen Bereiche, die für die Nutzung der Windenergie ungeeignet sind, als „Tabuzonen" auszuschließen. Dabei handelt es sich einerseits um Flächen, auf denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen sind (sogenannte harte Tabuzonen) und andererseits um Gebiete, in denen nach den eigenständig entwickelten städtebaulichen Vorstellungen der Gemeinde keine Windenergieanlagen errichtet werden sollen, wenngleich dies tatsächlich und rechtlich möglich wäre (sogenannte weiche Tabuzonen). Nach Abzug dieser Tabuzonen verbleiben die sogenannten Potenzialflächen, welche grundsätzlich als Konzentrationszonen infrage kommen.

b) In einem weiteren Schritt ist das Anliegen der Privilegierung der Windenergienutzung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gegen die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Gebiets als Konzentrationszone sprechen, abzuwägen. Diese Abwägung muss letztlich dazu führen, dass der Windenergie durch die ausreichende Darstellung von Positivflächen „in substanzieller Weise Raum geschaffen" wird. Bei der gemeindlichen Planung darf es sich also nicht um eine Verhinderungsplanung handeln. Sollte die Gemeinde erkennen, dass der Windenergie nicht ausreichend Raum geschaffen wird, so muss sie ihr Auswahlkonzept für die Festlegung der weichen Tabuzonen sowie für die Auswahl der Standorte innerhalb der Potenzialflächen auf den Prüfstand stellen und ggf. modifizieren.

4. Anwendung in der Praxis

a) Kriterien für harte Tabuzonen

In der Praxis finden sich harte Tabuzonen insbesondere an folgenden Standorten:

- Standorte in naturschutzrechtlich geschützten Gebieten (z.B. Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten etc.), in denen nach den entsprechenden Vorschriften Genehmigungen für Windenergieanlagen nicht erteilt werden können.
- Standorte, bei denen die artenschutzrechtlichen Vorschriften zum Tragen kommen, insbesondere wenn durch Windenergieanlagen besonders bzw. streng geschützte Vogelarten erheblich beeinträchtigt werden.
- Standorte in der Nähe von Wohnbebauung, an denen die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an den Lärmschutz nicht eingehalten werden können.
- Standorte im Umkreis von Flughäfen, an denen die Funktionsfähigkeit von Radaranlagen durch die Errichtung von Windenergieanlagen gestört würde.

Da die für die Windenergie ausgewiesenen Flächen grundsätzlich für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet sein müssen, Windenergieanlagen in den harten Tabuzonen aber nicht genehmigt werden können, ist eine Planung in diesen Zonen im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht erforderlich.

Dabei ist zu beachten, dass Einzelfragen bezüglich der Anwendbarkeit der fachgesetzlichen Vorschriften (Naturschutzrecht/Immissionsschutzrecht) in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu prüfen sind. Auch die Anwendbarkeit der Regelungen über den Eingriff in Natur und Landschaft ist nach § 35 BauGB Gegenstand des Genehmigungsverfahrens.

b) Kriterien für weiche Tabuzonen

Im Sinne eines vorsorgenden Umweltschutzes können größere Abstände, beispielsweise zu Wohngebieten oder auch zu Nist- und Brutstätten zu Grunde gelegt werden, als dies vom Immissionsschutzrecht bzw. Naturschutzrecht verlangt wird (vorsorgender Lärm- bzw. Artenschutz).

Dabei ist zu beachten, dass solche aus Gründen des vorsorgenden Umweltschutzes vorgesehenen Abstände mit anderen städtebaulichen Belangen abzustimmen sind. Sie müssen gegebenenfalls auf den Prüfstand gestellt werden, wenn dadurch die Potenzialflächen derart eingeschränkt werden, dass der Windenergie nicht in substanzieller Weise Raum verschafft wird.

c) Abstimmung mit öffentlichen Belangen

Bei ihrer Planung kann die Gemeinde die Standorte für die Windenergie mit den davon berührten öffentlichen bzw. privaten Belangen abstimmen.
Dabei können sie Kriterien berücksichtigen, die über die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 35 BauGB (öffentliche Belange stehen im Sinne des § 35 Abs. 1 und 3 Satz 1 BauGB nicht entgegen) und die Anforderungen der Fachgesetze (Immissionsschutzrecht/ Naturschutzrecht) hinaus gehen.

Dazu zählen insbesondere die Auswirkungen auf Landschaft und Tourismus, die Abstimmung der Standorte für die Windenergie mit der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde, sowie die vorsorgende Berücksichtigung von Belangen des Immissions- bzw. Naturschutzes (falls nicht schon bei Ermittlung der weichen Tabuzonen erfolgt).

Im Rahmen der Abwägung zwischen öffentlichen Belangen und Privilegierung der Windenergie ist schließlich die Frage zu klären, ob der Windenergie tatsächlich „in substanzieller Weise Raum verschafft wird" oder es sich vielmehr um eine unzulässige „Verhinderungsplanung" handelt. Dies erfordert eine umfassende wertende Betrachtung der tatsächlichen Verhältnisse im jeweiligen Planungsgebiet.

Für eine solche Gesamtbetrachtung ist beispielsweise zu berücksichtigen, in welchem Verhältnis die Größe der für die Windenergie reservierten Fläche zur Gesamtgröße des Gemeindegebiets, zu der im Regionalplan vorgesehenen Mindestgrößen der Windenergieanlagen sowie zu der Größe der für die Windenergie vorgesehenen Flächen in den Nachbargemeinden steht.
Desweiteren ist die Anzahl und Energiemenge der Windenergieanlagen in den vorgesehenen Flächen unter Berücksichtigung des durch neue Windenergieanlagen erzielbaren Stromertrags zu betrachten. Auch ist zu bewerten, ob die herangezogenen Ausschlusskriterien tatsächlich von entsprechendem Gewicht sind.

5. Darstellungsmöglichkeiten von Windparks bzw. Konzentrationszonen für Windenergie im Flächennutzungsplan

Üblicherweise erfolgt die Darstellung in Flächennutzungsplänen als „Windparks" bzw. „Konzentrationszonen" für die Windenergie. Dies steht in der Regel in Einklang mit den planerischen Zielen der Gemeinden und den Interessen der Betreiber von Windenergieanlagen.
Möglich ist auch die Ausweisung von Standorten für einzelne oder kleine Gruppen von Windenergieanlagen (wenn z.B. bereits Windparks vorhanden sind und Ausweisungen für Einzelstandorte im Zusammenhang mit Repowering erfolgen).

Darstellungen für die Windenergie können auch in Form von Sonderbauflächen und Sondergebieten für die Windenergie im Sinne des § 11 Abs. 1und 2 BauNVO, sowie in Form von Flächen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB (Versorgungsflächen, einschließlich der Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft – Wärme – Kopplung) erfolgen.

Möglich ist auch die Darstellung von Vorranggebieten und Eignungsgebieten in Anlehnung an § 8 Abs. 7 Raumordnungsgesetz.

Zudem können nach § 249 Abs. 2 BauGB in Flächennutzungsplänen, die die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB haben, Bestimmungen getroffen werden, dass auf den ausgewiesenen Flächen Windenergieanlagen nur dann zulässig sind, wenn nach der Errichtung der neuen Windenergieanlagen bestimmte Altanlagen innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist zurückgebaut werden. Diese Flächen nehmen ebenfalls an der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB teil. Die Darstellungen können einen vorhandenen Flächennutzungsplan im Sinne des § 5 Abs. 1 BauGB („Gesamt – Flächennutzungsplan") ergänzen.

Auch ein Teilflächennutzungsplan im Sinne des § 5 Abs. 2 bBauGB, dessen Zweck die Darstellung von Standorten für die Windenergie zur Steuerung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist, kann in Betracht gezogen werden.

II. Der Teilflächennutzungsplan

1. Rechtlicher Hintergrund

In der Vergangenheit sind oftmals vorhandene Flächennutzungspläne unter Anwendung der Vorschriften über die Aufstellung der Bauleitpläne (§ 1 Abs. 8 BauGB) durch Darstellungen von Flächen für die Windenergie ergänzt bzw. geändert worden.

Seit 2004 besteht laut § 5 Abs. 2 b BauGB zudem die Möglichkeit, die Standorte für die Windenergie durch einen sogenannten Teilflächennutzungsplan zu steuern.

§ 5 Abs. 2 b BauGB, der die Rechtsgrundlage für die Aufstellung von Teilflächennutzungsplänen bildet, wurde durch das am 30. Juli 2011 in Kraft getretene Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden neu gefasst. [4]
Diese Neufassung soll bestehenden praktischen Bedürfnissen der Gemeinden entgegenkommen. So soll mit dem sogenannten „sachlichen Teilflächennutzungsplan" die Steuerung der Standorte für die Windenergie im Außenbereich weiter erleichtert werden. Für die Praxis von Bedeutung ist insbesondere, dass der Teilflächennutzungsplan auf räumliche Teile des Gemeindegebiets beschränkt werden kann, wenn nur für diese Steuerungsbedarf besteht („räumlicher Teilflächennutzungsplan").

Die Möglichkeiten und Anforderungen des Teilflächennutzungsplans werden nachfolgend vorgestellt.

---

[4] **Gesetzestext des § 5 Abs. 2 b BauGB in der seit dem 30. Juli 2011 geltenden Fassung:**
(2b) Für die Zwecke des § 35 Absatz 3 Satz 3 können sachliche Teilflächennutzungspläneaufgestellt werden; sie können auch für Teile des Gemeindegebiets aufgestellt werden.
Auszug aus der Begründung des Gesetzentwurfs (BT – Drucks. 17/6076, zu Art. 1 Nr. 4 Buchst. b):
„§ 5 Abs. 2 b BauGB ist mit dem Europarechtsanpassungsgesetz Bau eingeführt worden.
Um der Praxis eine rechtssichere Handhabung des Instruments des Teilflächennutzungsplans zu ermöglichen, sollen Klarstellungen vorgenommen werden. So sollte die Vorschrift nicht dahin missverstanden werden, das Teilflächennutzungsplan nur aufgestellt werden könnten, wenn sie ausschließlich Darstellungen im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3BauGB enthalten. Darstellungen im Flächennutzungsplan haben aber immer auch die Bedeutung, dass aus ihnen auch Bebauungspläne im Sinne des § 8 Abs. 2 entwickelt werden können. Mit der Neufassung soll dieses klargestellt werden. Des Weiteren soll einem Bedürfnis der Praxis entsprochen werden, auch räumliche Teilflächennutzungspläne aufstellen zu können. Die Neufassung schafft weitere Rechtsmittel für das Repowering von Windenergieanlagen."

2. Möglichkeiten und Anforderungen des Teilflächennutzungsplans

Der Teilflächennutzungsplan ist ein rechtlich selbständiger Bauleitplan, der in einem eigenständigen Verfahren der Bauleitplanung aufgestellt wird. Er kann rechtlich unabhängig von einem gegebenenfalls vorhandenen Gesamt – Flächennutzungsplan erstellt werden, allerdings dürfen die Darstellungen des Teilflächennutzungsplans für die Windenergie inhaltlich nicht im Widerspruch zu anderen Darstellungen des (gegebenfalls vorhandenen) Gesamt-Flächennutzungsplans stehen. So kann der Teilflächennutzungsplan nicht solche Flächen für die Windenergie ausweisen, die nach dem Gesamt– Flächennutzungsplan für andere, mit der Windenergie unvereinbaren, baulichen Nutzungen vorgesehen sind. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Gesamt - Flächennutzungsplan für das Nachbargebiet bauliche Nutzungen vorsieht, die mit der Windenergienutzung unvereinbar sind (z. B. fehlende Abstände für den Lärmschutz). Gegebenenfalls müssen die Darstellungen des Gesamt – Flächennutzungsplans parallel zur Aufstellung des Teilflächennutzungsplans geändert werden.

Der Teilflächennutzungsplan als eigenständiges Instrument zur Steuerung von Vorhaben im Außenbereich hat vor allem den Zweck, Flächen für solche Vorhaben auszuweisen, die die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB haben.

Dargestellt werden können vor allem Sonderbauflächen und Sondergebiete für die Windenergie im Sinne des § 11 Abs. 1und 2 BauNVO, sowie Flächen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB (Versorgungsflächen, einschließlich der Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft – Wärme – Kopplung).

Möglich ist auch die Darstellung von Vorranggebieten und Eignungsgebieten.

Der Teilflächennutzungsplan kann auch weitere Darstellungen enthalten, die jedoch inhaltlich in Zusammenhang mit der Steuerung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB durch die Flächennutzungsplanung stehen müssen. So können beispielsweise landwirtschaftliche Flächen dargestellt werden, die durch die Darstellung für die Windenergie überlagert werden. Zudem ist es möglich, weitere Voraussetzungen für die Zulässigkeit der in den ausgewiesenen Flächen vorgesehenen Windenergieanlagen festzulegen, wie z.B. Höhenbegrenzungen, Ausgleichsflächen oder Bestimmungen zum Rückbau von Altanlagen nach § 249 Abs. 2 BauGB".
Andere Darstellungen, die nicht im Zusammenhang mit der Windenergie im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen, können dagegen nur Gegenstand des Gesamt – Flächennutzungsplans sein.

Da der Teilflächennutzungsplan für die Zwecke des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB aufgestellt wird, gelten für seine Darstellungen für die Windenergie dieselben Anforderungen, die auch an den Gesamt – Flächennutzungsplan gestellt werden. Dies umfasst die Erarbeitung eines „schlüssigen Plankonzepts", die Anforderung, dass der Windenergie im Planungsraum „in substanzieller Weise Raum gegeben wird", sowie die Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB).

3. Die Rechtsfolgen des Teilflächennutzungsplans

Die Rechtsfolgen der Darstellungen des Teilflächennutzungsplans sind:

- Möglichkeit der Entwicklung von Bebauungsplänen aus den Darstellungen für die Windenergie d.h. die Gemeinde kann nähere Bestimmungen zur Zulässigkeit von Windenergieanlagen treffen (§ 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB).
- Steuernde Funktion der Darstellungen für die Windenergie im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3BauGB, d.h. außerhalb der ausgewiesenen Flächen für die Windenergie sind Windenergieanlagen in der Regel unzulässig.
- Fakultative Bestimmung, dass die in einem ausgewiesenen Windpark vorgesehenen Windenergieanlagen nur zulässig sind, wenn bestimmte Altanlagen stillgelegt und beseitigt werden (§ 249 Abs. 2 BauGB).
- Möglichkeit, die Darstellungen für die Windenergie anderen Vorhaben im Außenbereich als öffentlicher Belang entgegen zu halten, um die Standorte vor anderen Nutzungen zu sichern (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1BauGB).

4. Fälle aus der Praxis

Die Gemeinde hat bisher keinen Bedarf gesehen, Darstellungen zum Zwecke der Steuerung von Windenergieanlagen im Außenbereich im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB im Gesamt-Flächennutzungsplan vorzunehmen bzw. es besteht überhaupt kein Gesamt– Flächennutzungsplan.

In diesem Fall kann die Gemeinde eigenständig und rechtlich unabhängig vom (vorhandenen oder nicht vorhandenen) Gesamt- Flächennutzungsplan einen Teilflächennutzungsplan für die Zwecke der Steuerung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB aufstellen, wobei sich die Anforderungen nach denen für die erstmalige Festlegung der Windenergiestandorte auf der Grundlage eines Plankonzepts für den gesamten Außenbereich richten.

Die Gemeinde hat bereits Darstellungen im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB im Gesamt- Flächennutzungsplan vorgenommen, möchte aber nun in einem Teilflächennutzungsplan alle Standorte neu festlegen.

In diesem Fall kann die Gemeinde einen Teilflächennutzungsplan zur Neufestlegung der Standorte der Windenergie aufstellen und in einem parallelen Planverfahren die Darstellungen zur Windenergie im Gesamt - Flächennutzungsplan aufheben.

Mehrere Gemeinden wollen neben ihren Gesamt– Flächennutzungsplänen einen Teilflächennutzungsplan als gemeinsamen Flächennutzungsplan aufstellen.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass mehrere benachbarte Gemeinden gemeinsam einen sachlichen Teilflächennutzungsplan im Sinne des § 5 Abs. 2 b BauGB für die Steuerung der Standorte für die Windenergie aufstellen.

Die entsprechende Rechtsgrundlage hierfür bildet § 204 Abs. 1 BauGB, der benachbarte Gemeinden dazu anhält, einen gemeinsamen Flächennutzungsplan aufzustellen, wenn ihre städtebauliche Entwicklung wesentlich durch gemeinsame Voraussetzungen und Bedürfnisse bestimmt wird oder ein gemeinsamer Flächennutzungsplan einen gerechten Ausgleich der verschiedenen Belange ermöglicht.

Die Erstellung eines gemeinsamen Teilflächennutzungsplans für die Steuerung der Windenergie kann von Vorteil für die Gemeinden sein, da einerseits der Planungsaufwand geringer ist und andererseits ein größeres Gebiet für die Auswahl und Festlegung der Windenergiestandorte zur Verfügung steht.

Der gemeinsame Teilflächennutzungsplan hat die allgemeinen Anforderungen an die Steuerung der Standorte der Windenergie zu beachten (bezogen auf das Plangebiet des die Außenbereiche der betreffenden Gemeinden umfassenden gemeinsamen Teilflächennutzungsplans). Dies bedeutet, seine Darstellungen müssen steuernde Wirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3BauGB haben, die Anforderungen an das „schlüssige Plankonzept" müssen erfüllt und der Windenergie im Planungsraum „in substanzieller Weise Raum" gegeben werden, die Ziele der Raumordnung sind zu beachten (Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung, § 1 Abs. 4BauGB) und aus dem gemeinsamen Teilflächennutzungsplan müssen seine Grenzen hervorgehen. Die Rechtsfolgen der Darstellungen des gemeinsamen Teilflächennutzungsplans entsprechen denen des Teilflächennutzungsplans, bezogen auf das Gebiet der Außenbereiche der betreffenden Gemeinden.

Die Gemeinde wünscht eine Steuerung der Standorte der Windenergie. nur für einen räumlichen Teil ihres Außenbereichs.

Dies ist grundsätzlich möglich, wenn nur für einen Teilbereich des Außenbereichs ein Steuerungsbedarf im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB besteht.

§ 5 Abs. 2 b Halbsatz 2 BauGB legt ausdrücklich fest, dass die Gemeinde Teilflächennutzungspläne auch für Teile des Gemeindegebiets aufstellen kann.

Ein solcher „räumlicher Teilflächennutzungsplan" erfasst einen Teil des Außenbereichs der Gemeinde, innerhalb dessen die für Windenergieanlagen vorgesehenen Flächen und Gebiete dargestellt werden. Dabei beschränkt sich die Rechtswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf das vom räumlichen Teilflächennutzungsplan erfasste Gebiet.

Die Entscheidung, ob und inwieweit sie einen räumlichen Teilflächennutzungsplan aufstellen will, liegt bei der Gemeinde. Von Bedeutung ist dabei, dass nur für den entsprechenden räumlichen Teil des Außenbereichs ein Steuerungsbedarf besteht (z.B. weil die anderen Teile des Außenbereichs aus technischen Gründen nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen in Frage kommen, weil die anderen Teile des Außenbereichs in den „Tabuzonen" liegen, in denen Windenergieanlagen nicht genehmigt werden können, oder weil die Gemeinde die Prüfung nach§ 35 Abs. 1 und 3 Satz 1 BauGB und den Fachgesetzen des Immissionsschutz- und Naturschutzrechts für die anderen Teile ihres Außenbereichs für ausreichend hält).

Der räumliche Teilflächennutzungsplan hat die allgemeinen Anforderungen an die Steuerung der Standorte der Windenergie zu beachten (bezogen auf das Plangebiet des räumlichen Teilflächennutzungsplans). Das bedeutet, seine Darstellungen müssen steuernde Wirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3BauGB haben, die Anforderungen an das „schlüssige Plankonzept" müssen erfüllt und der Windenergie im Planungsraum „in substanzieller Weise Raum gegeben werden", die Ziele der Raumordnung sind zu beachten (Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung, § 1 Abs. 4BauGB) und aus dem räumlichen Teilflächennutzungsplan müssen seine Grenzen hervorgehen. Die Rechtsfolgen der Darstellungen des räumlichen Teilflächennutzungsplans entsprechen denen des Teilflächennutzungsplans, bezogen auf das Gebiet des räumlichen Teilflächennutzungsplans.

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, mehrere räumliche Teilflächennutzungspläne für ihren Außenbereich zu erstellen. Dabei muss sie darauf achten, dass eine solche Vorgehensweise die Anforderungen zur Erzielung der Rechtswirkungen des § 35Abs. 3 Satz 3 BauGB erfüllt werden (d.h. z.B. ein Plangebiet von ausreichender Größe, um das verlangte „schlüssige Plankonzept" zu erzielen).

Herausgegeben von:
endura kommunal

Die vorstehenden Informationen wurden nach bestem Wissen zusammengestellt. Dennoch wird keine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen.